



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 9

Mittwoch 26. Februar

2020

Inhaltsverzeichnis:

11. Sitzung des Sozialausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe für das Haushaltsjahr 2020

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Stadtrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020

Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates am Sonntag, 15. März 2020

Bekanntmachungen des Landratsamtes

11. Sitzung des Sozialausschusses Neuburg-Schrobenhausen

Die 11. Sitzung des Sozialausschusses findet am

Donnerstag, 19.03.2020, um 15:00 Uhr

im Besprechungsraum 161 des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen 1. Stock, in Neuburg, Platz der Deutschen Einheit 1, statt.

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

- 1.a Soziale Zuschüsse im Jahr 2020: Behandlung von Zuschussanträgen; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Roßkopf)
- 1.b Soziale Zuschüsse im Jahr 2020: Information über bereits beschlossene Zuschüsse; Sachstandsbericht (Referent: Herr Roßkopf)
2. Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen: Sachstandsbericht (Referent: Frau Komar)
3. Maßnahmen zur Umsetzung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes: Kooperation mit der Alzheimer Gesellschaft Ingolstadt; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Kutz)
4. Maßnahmen zur Umsetzung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes: Kooperation mit der Firma „ihoch3“ zur Erstellung einer Plattform für den Pflergetisch Neuburg-Schrobenhausen; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Kutz)
5. Pflegestützpunkt Neuburg-Schrobenhausen: Änderung der Organisationsstruktur; Beratung und Beschlussfassung (Referent: Herr Kutz)
6. Verschiedenes und Anfragen

In nichtöffentlicher Sitzung:

7. Verschiedenes und Anfragen

Neuburg an der Donau, 21.02.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

Haushaltssatzung

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 3/2020 vom 07. Februar 2020), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.048.000 EURO
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 826.000 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.924.700 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,84 %	509.611,08 EURO
Stadt Ingolstadt	27,78 %	527.458,86 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,78 %	489.484,86 EURO
Landkreis Neuburg/ Schrobenhausen	19,60 %	372.145,20 EURO
		<u>1.898.700,00 EURO</u>

Vermögenshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,84 %	6.978,40 EURO
Stadt Ingolstadt	27,78 %	7.222,80 EURO
Landkreis Pfaffenhofen	25,78 %	6.702,80 EURO
Landkreis Neuburg/ Schrobenhausen	19,60 %	5.096,00 EURO
		<u>26.000,00 EURO</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 24.01.2020).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 23. Dezember 2019

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung

Martin Wolf
Landrat
und Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arn- bachgruppe für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im **Erfolgsplan** in den Erträgen und in den Aufwendungen auf **€ 2.249.500,00** und im **Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben auf **€ 1.105.200,00** festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Arnbachgruppe, Förster Kramer Str. 7, 86529 Edelshausen, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Edelshausen, den, 13.02.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung

Gez. H. Bgm. Mack
2. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau (auch abrufbar im Internet unter www.neuburg-donau.de)

Stadt Neuburg a.d. Donau

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Oberbürgermeisters, des Stadtrats und des Kreistags am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2 **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 **Im Abstimmungsraum:**

2.1.1 Die Stadt Neuburg a.d. Donau ist in 35 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **23. Februar 2020** (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Stadt Neuburg a.d. Donau hat keine Sonderstimmbezirke.

2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

– bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,

– bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe – auch für die Landkreiswahlen – nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.

2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl des Oberbürgermeisters aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 **Durch Briefwahl:**

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Stadt Neuburg a.d. Donau beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Marstall Neuburg, Ottheinrichplatz 118, 86633 Neuburg a.d. Donau zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 **Wahl des Stadtrats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur eine Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur einen **Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl des Oberbürgermeisters:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Neuburg a.d.Donau, 26.02.2020

Ralf Rick

Der Wahlleiter
der Stadt Neuburg a.d.Donau

Bekanntmachung der Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrates am Sonntag, 15. März 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

Sonntag, 15. März 2020 um 20:30 Uhr

im Verwaltungsgebäude Harmonie, Amalienstr. A 54, 86633
Neuburg a.d.Donau, Trauungszimmer + (Erdgeschoß)

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters (§ 92 Abs. 2 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO).

Eine weitere Sitzung des Wahlausschusses findet statt am

Montag, 30. März 2020 um 16:00 Uhr

im Rathaus, Karlsplatz A 12, 86633 Neuburg a.d.Donau,
Zi.-Nr. 1.12 / 1. Stock.

Der Wahlausschuss beschließt in dieser Sitzung über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Stadtrates und ggf. der Wahl des Oberbürgermeisters (§ 92 Abs. 2 GLKrWO).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die vorläufigen Ergebnisse der Wahl für den Stadtrat und für den Oberbürgermeister werden auf der Homepage der Stadt Neuburg a.d.Donau unter <https://www.neuburg-donau.de/rathaus/bekanntmachungen> bekanntgegeben. Der Zeitpunkt der Verkündung ist für den Beginn der Frist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG maßgeblich.

Neuburg a.d.Donau, 26.02.2020

Ralf Rick (Wahlleiter)